

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Einladung zur Kammerversammlung mit Tagesordnung

2. Vorstandswahl

3. Geldwäschegesetz

4. Die BRAO-Reform

5. RVG Anpassung

6. elektronischer Rechtsverkehr

7. Aus- und Fortbildung

8. Öffentlichkeitsarbeit

9. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

II. Hinweise

1. Rakko in eigener Sache

2. Hinweise des Versorgungswerkes

III. Personalnachrichten

IV. Neue Fachanwälte

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

Impressum

Editorial

Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen,



nach wie vor bestimmt das Virus weite Teile unseres beruflichen und privaten Lebens. Dennoch haben wir uns entschlossen, zumindest einen Hauch von Normalität zu wahren und unsere jährliche Kammerversammlung zur gewohnten Zeit, also im Mai und in der gewohnten Form, also als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Sie wird am **04.05.2021** in **Idar-Oberstein** stattfinden. Einzelheiten hierzu wie auch die Tagesordnung finden Sie in dieser Ausgabe. Die von uns für diese Zwecke angemietete Halle gewährleistet mit einer Fläche von rund 2.000 qm, dass die gesetzlichen Anforderungen, soweit man sie denn auf der Grundlage heutiger Vorgaben beurteilen kann, nicht nur erfüllt, sondern sogar überboten werden. Selbstverständlich haben wir ein Hygienekonzept aufgestellt, zu dem es unter anderem gehört, dass Sie sich für die Veranstaltung bitte im Vorfeld bei der Kammer anmelden wollen. Ihr Recht auf „spontane“ Teilnahme an der Veranstaltung wird hierdurch natürlich nicht berührt.

Neben der jährlichen Mitgliederversammlung steht in diesem Jahr auch die Neuwahl der Hälfte der Mitglieder des Kammervorstandes an. Diese Wahl werden wir erstmals in digitaler Form

durchführen, womit unsere Bestrebungen zur Kostensenkung weiter fortgesetzt werden. Auch hierzu finden Sie Einzelheiten in diesem Heft. Falls Sie Sorge haben, an den „Tücken der Technik“ zu scheitern, zögern Sie bitte nicht, in der Geschäftsstelle unserer Kammer telefonisch Unterstützung anzufordern. Ich selbst habe an einem Testlauf des elektronischen Wahlvorganges teilgenommen, wobei es mir – obwohl keinesfalls technikaffin – gelungen ist, meine Stimme rechtswirksam abzugeben. Namentlich die älteren Kolleginnen und Kollegen, zu denen ich mich selber zähle, mögen das als Ermunterung und Ansporn verstehen.

Neben all diesen Formalien sollten wir anstehende Änderungen unseres Berufsrechtes nicht aus den Augen verlieren. Eine umfassende Änderung der BRAO befindet sich im Gesetzgebungsverfahren, wobei keinesfalls alle angedachten Änderungen die ungeteilte Zustimmung der Anwaltschaft finden. Namentlich die in Zusammenhang mit der BRAO-Reform angestrebte Ausweitung der Befugnisse von Inkassounternehmen und die damit einhergehenden Änderungen des anwaltlichen Gebührenrechts werden von der Bundesrechtsanwaltskammer – aus meiner Sicht zu Recht – kritisiert. Inwieweit es gelingt, im Gesetzgebungsverfahren noch korrigierend einzugreifen, bleibt abzuwarten. Auch insofern darf ich wegen der Einzelheiten auf die Berichterstattung in diesem Heft verweisen.

Ich würde mich freuen, wenn ich Sie trotz der aktuellen Situation zur Kammerversammlung begrüßen könnte und darf Sie in jedem Fall bitten, von Ihrem Wahlrecht im Rahmen der anstehenden Vorstandswahlen Gebrauch zu machen, damit der Vorstand auch in Zukunft auf den nötigen Rückhalt bei den Mitgliedern unserer Kammer bauen kann.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck
Präsident

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Einladung zur Kammerversammlung 2021

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
zu der Kammerversammlung 2021 am

**Dienstag, den 04. Mai 2021, 17.00 Uhr,
in der Messe Idar-Oberstein
John-F.-Kennedy-Straße 9
55743 Idar-Oberstein**

darf ich Sie herzlich einladen.



Ausnahmsweise bitten wir aus organisatorischen Gründen um Anmeldung zur Teilnahme an der Kammerversammlung über beA oder E-Mail (sandra.renger@rakko.de) unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse. Selbstverständlich wird Ihre Teilnahme nicht von einer Anmeldung abhängig gemacht.

Sie werden außerdem gebeten, einen Mund-Nasenschutz mitzubringen und einen eigenen Kugelschreiber.

Die Kammerversammlung wird unter höchsten, der Gesundheit der Teilnehmer dienenden Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen durchgeführt, insbesondere unter Einhaltung etwaig gesetzlich verpflichtender Hygienekonzepte. Vor diesem Hintergrund ist auch der Veranstaltungsort gewählt; für die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes bietet die Halle ausreichend Platz.

Sollte das Pandemiegeschehen die Veranstaltung nicht zulassen, erfolgt ggfs. eine Vertagung, über die wir Sie dann selbstverständlich zeitnah unterrichten.

1. „Kleiner Anwaltstag“ (fällt aus)

Wie im letzten Jahr kann pandemiebedingt auch dieses Jahr der „kleinen Anwaltstag“ nicht in Verbindung mit der Kammerversammlung stattfinden. Wir hoffen sehr, dass wir Ihnen den kleinen Anwaltstag im nächsten Jahr wieder in Verbindung zur Kammerversammlung anbieten können.

2. Vorempfang zur Kammerversammlung (fällt aus)

Wir bitten um Verständnis, dass aus gegebenem Anlass dieses Jahr **kein** Vorempfang der seit der letzten Kammerversammlung neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen stattfinden kann.

3. Um 17.00 Uhr findet unsere jährliche Mitgliederversammlung statt.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus gegebenem Anlass dieses Jahr im Anschluss an die Mitgliederversammlung **keine** Zusammenkunft zum gemeinsamen Austausch beim Grillen anbieten.

4. Geschäftsbericht 2020

Der Geschäftsbericht 2020 liegt diesem Kammerreport an. Der Haushaltsabschluss 2020 kann in der Geschäftsstelle und in den Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Mainz und Trier bei den Vorsitzenden der dortigen Anwaltsvereine eingesehen werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wieder viele Kolleginnen und Kollegen der Einladung zur Kammerversammlung folgen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Tagesordnung

Vorab: Gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

- 1. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2020**
- 2. Bericht des Schatzmeisters über das Geschäftsjahr 2020**
- 3. Aussprache zum Jahresbericht und Haushaltsbericht 2020**
- 4. Bericht der Rechnungsprüfer**
- 5. Entlastung des Vorstandes u. der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO**
- 6. Beschlussfassung zum Haushalt 2022**
- 7. Beschlussfassung zur Beitragsfestsetzung 2022**
- 8. Beschlussfassung über die Ergänzung der Beitragsordnung (Härtefallrichtlinien)**
- 9. Beschlussfassung über die Änderung/Ergänzung der Gebührenordnung der Kammer**
- 10. Wahl der Rechnungsprüfer**
- 11. Anhebung der Mindestvergütung für Auszubildende**
- 12. Bericht und Information zur Geldwäscheprüfung der Mitglieder – die RAK als Aufsichtsbehörde nach dem GWG**
- 13. Verschiedenes**

Erläuterungen zur Tagesordnung

Zu Top 6.

Beschlussfassung zum Haushalt 2022

Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2022 ist diesem Kammerreport als Anlage beigefügt und steht zur Beschlussfassung.

Zu Top 7.

Auf Basis des Haushaltsvoranschlages empfiehlt der Vorstand eine Beitragsfestsetzung für das Jahr 2022 in Höhe von 350,00 EUR nebst beA- und Sterbegeldumlage.

Zu TOP 8

Beschlussfassung über die Ergänzung der Beitragsordnung (Härtefallrichtlinien)

Auf der Mitgliederversammlung am 02.07.2020 hatte der Vorstand angekündigt, im Rahmen einer im Vorstand gebildeten Arbeitsgruppe Härtefallrichtlinien zur Beitragsermäßigung, -stundung und -befreiung zu entwickeln. Der Vorstand schlägt der Versammlung vor, die als „Eckpunkte zu § 4 Abs. 3 der Beitragsordnung“ entwickelten Härtefallrichtlinien als Anlage zur Beitragsordnung zu beschließen.

Eckpunkte zu § 4 Abs. 3 der Beitragsordnung

Die Kammer erhebt Mitgliedsbeiträge als Festbeiträge nach § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung in derzeitiger Höhe von 350,00 € pro Jahr. Mit den Beiträgen werden die vielfältigen gesetzlichen Aufgaben der Kammer finanziert. Die Beitragshöhe ist so bemessen, dass die Summe der Mitgliederbeiträge den Finanzbedarf der Kammer unter Berücksichtigung des Bedürfnisses, eine angemessene Schwankungsrücklage zu bilden, im Wesentlichen deckt. Beiträge, die von den Mitgliedern nicht eingefordert werden können, belasten damit uU die Gesamtheit der anderen Mitglieder, weil der Finanzbedarf der Kammer gedeckt werden muss und das Gesamtbeitragsaufkommen daher nicht in erheblichem Umfang durch Erlasse oder Stundungen reduziert werden kann. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Beitragserhebung und -realisierung den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten hat.

Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung des § 4 Abs. 3 der Beitragsordnung bewusst im Sinn eines Regel- Ausnahmeverhältnisses erfolgt, in dem die volle Zahlung die Regel und alles andere die besonderer Begründung bedürftige Ausnahme darstellt.

Als solche Ausnahmetatbestände, die im Einzelfall nach Abwägung aller Umstände die Verminderung oder den Erlass der Beiträge, ggf. auch eine Stundung, rechtfertigen können, kommen z. B. in Betracht:

1. Wenn in einem Kalenderjahr und begrenzt auf dieses in mehr als sechs Monaten wegen Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger keine Einkünfte (§ 2 Abs. 1 EStG) erzielt werden, kann der Beitrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr um bis zur Hälfte ermäßigt werden.

2. Nach einer Erstzulassung, die nicht länger als ein Jahr nach der zweiten juristischen Staatsprüfung beantragt wird, kann der Beitrag auf Antrag für das erste Beitragsjahr bis zur Hälfte ermäßigt werden, sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte unter Berücksichtigung von laufenden Verpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten die Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise nicht zulässt.

3. Wenn das Mitglied aufgrund unvorhersehbarer Umstände in eine Lage gerät, die insbes. unter Berücksichtigung von laufenden Verpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten die Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise nicht zulässt.

Im Falle der Nr. 3 ist auch zu berücksichtigen, ob das Mitglied sich in einer Situation befindet, die ein Einschreiten nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO rechtfertigt. In diesen Fällen soll das Mitglied entsprechend belehrt und auf die Einleitung von Schuldenbereinigungsverfahren oder die Möglichkeit des Verzichts auf die Zulassung hingewiesen werden. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrags kommt in diesen Fällen nur in Betracht, wenn eine Sanierung der Vermögensverhältnisse des Mitglieds sachlich und zeitlich naheliegt.

In allen Fällen ist ein Antrag an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Koblenz zu stellen, dem aussagefähige Nachweise beizufügen sind. Der Vorstand kann weitere Nachweise fordern, insbesondere zu den Einkünften aus dem Jahr der Antragstellung sowie der beiden vorangehenden Jahre. Soweit Steuerbescheide vorliegen, sind diese vorzulegen. Für das im

Zeitpunkt der Antragstellung laufende Jahr und vorangehende, zu denen noch keine Steuerbescheide vorliegen, sind die monatlichen BWA sowie die Umsatzsteuervoranmeldungen, ggf. Lohnbescheinigungen vorzulegen.

Ein Anspruch auf Reduzierung, Stundung oder Erlass des Beitrags besteht nicht.

Zu TOP 9

Beschlussfassung über die Ergänzung der Gebührenordnung der Kammer

Der Vorstand schlägt der Versammlung folgende Änderungen der Gebührenordnung vor; die Änderungen sind hervorgehoben.

§ 1 Abs. 7

*Für das Verfahren auf Zulassung/**Registrierung** einer Rechtsanwalts**gesellschaft/ **Berufsausübungsgesellschaft**** wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 750,00 EUR.*

Für das Verfahren auf Zulassung des Geschäftsführungs-/des Vertretungsorgans einer Rechtsanwalts**gesellschaft oder Berufsausübungsgesellschaft** gilt § 1 Abs. 1.

§ 3 Vertreterbestellung

*Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 ~~Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5, 161, 163~~**Abs.1** BRAO) wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 25,00 EUR.*

Zu Top 10

Wahl der Rechnungsprüfer

Nach § 5 Abs. 3 GO/WO RAKKO ist die Rechnung der Kammer von zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen, die nach § 5 Abs. 4 GO/WO von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre aus ihrer Mitte gewählt werden.

Zur Wahl/Wiederwahl stehen **Rechtsanwalt Philip Kranz**, Mainz, sowie **Rechtsanwalt Christoph Dietrich**, Bad Kreuznach.

Zur Wahl als Stellvertreter stehen zur Verfügung **Rechtsanwalt Thomas Frick**, Koblenz, sowie **Rechtsanwalt JR Hans-Jürgen Merk**, Bad Kreuznach.

Zu TOP 11.

Anhebung der Mindestvergütung für Auszubildende

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 1.1.2020 sieht in § 17 BBiG die Verankerung einer bundeseinheitlichen branchenübergreifenden Mindestausbildungsvergütung vor.

Hiernach ist die Angemessenheit der Vergütung ausgeschlossen, wenn sie die nachfolgende Mindestvergütung unterschreitet.

Die Mindestvergütung muss nach Vorgabe durch das BBiG ab 1.1.2020 jährlich angepasst werden.

Die Letzte Erhöhung wurde in Anpassung zum BBiG beschlossen in der Vorstandssitzung am 16.3.2019 für die Jahre 2020/2021.

Der Berufsbildungsausschuss wurde gem. § 79 BBiG gehört.

Zu beschließen ist nach dem BBiG die Ausbildungsvergütung nunmehr für 2022/2023.

Der Kammerversammlung wird folgende Anpassung für 2022 und 2023 vorgeschlagen:

1. Ausbildungsjahr 2022 und 2023: jeweils auf 630,- €
2. Ausbildungsjahr 2022 und 2023: jeweils auf 740,- €
3. Ausbildungsjahr 2022 und 2023: jeweils auf 850,-€.

-----Ende Tagesordnung-----

2. Vorstandswahl

Wie bereits mit dem [Kammerreport 04/20](#) angekündigt, findet gerade die Vorstandswahl der Rechtsanwaltskammer statt und zwar als **elektronische** Wahl.

Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt gem. § 68 Abs. 1 S. 1 BRAO, alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 S. 1 BRAO), eine Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 S. 2 BRAO).

Alle wichtigen Informationen zur Wahl, stets aktualisiert, erhalten Sie auf der Homepage der Kammer

<https://www.rakko.de/aktuelles/vorstandswahl-2021/>

In den nächsten Tagen erhalten Sie per beA Ihre Zugangsdaten zur elektronischen Wahl und erhalten damit Zugang über den Link auf unserer Homepage zum Wahlportal. Dort können Sie Ihre Stimme abgeben. Bitte beachten Sie:

ALLE Mitglieder können in ALLEN Landgerichtsbezirken wählen!

Das Wahlende ist bestimmt **auf den 28.04.2021 um 12:00 Uhr**.

Gegen das Wählerverzeichnis, das zwischen dem 01.03.2021 und dem 15.03.2021 gem. § 7 Abs. 8 der GO/WO in der Kammergeschäftsstelle ausgelegt war, ist **kein** Einspruch eingegangen.

Vom Wahlleiter am 01.03.2021 wurden festgestellt: **3266 Mitglieder**

Bad Kreuznach: 259 Mitglieder

Koblenz: 1207 Mitglieder

Mainz: 1193 Mitglieder

Trier: 607 Mitglieder

Innerhalb der Frist bis zum 24.03.2021 sind folgende Wahlvorschläge eingegangen, die vom Wahlausschuss auf Form und Frist geprüft wurden.

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

- **RA Peter Kröll**, geb.13.07.1971, Nahestraße 46, 55593 Rüdesheim,
Zulassung: 27.06.2000
- **RA Claus Alexander Merk**, geb. 01.09.1982, Bosenheimer Straße 2-4, 55543 Bad Kreuznach,
Zulassung: 22.07.2009

Landgerichtsbezirk Koblenz:

- **RA Matthias Görgen**, geb.01.02.1966, Bahnhofstraße 38, 56626 Andernach,
Zulassung: 07.02.1996

Landgerichtsbezirk Mainz:

- **RA Joachim Zillien**, geb.29.03.1960, c/o Maurer u. Kollegen, Gleiwitzer Straße 5a, 55131 Mainz,
Zulassung: 02.06.1989

Landgerichtsbezirk Trier:

- **RA JR Dr. Andreas Ammer**, geb.24.08.1961, Metzelsstraße 30, 54290 Trier,
Zulassung: 24.06.1992
- **RA Bernd Hoffmann**, geb. 24.10.1956, Jahnstraße 1, 54550 Daun,
Zulassung: 20.03.1987
- **RA JR Prof. Dr. Dr. Thomas B. Schmidt**, geb. 28.12.1958, Kornmarkt 4, 54290 Trier,
Zulassung: 21.01.1997

Weitere Informationen, z. B. auch zu den Kandidaten, erhalten Sie auf der Homepage der Kammer.

Die **Feststellung des Wahlergebnisses** erfolgt am **28.04.2021** und wird dann ebenfalls auf der Homepage der Kammer bekannt gegeben.

Die **Niederschrift über das Wahlergebnis** wird in der Zeit vom **30.04.2021 bis zum 14.05.2021** in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer ausgelegt.

3. Geldwäschegesetz

3.1. Geldwäscheprüfung bei den Mitgliedern

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Nach § 51 Abs. 3 GwG können diese Prüfungen auch ohne besonderen Anlass erfolgen.

Als Aufsichtsbehörde hat die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG zudem Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und, bezogen auf deren Geschäftsräume, auch Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Die Geldwäscheprüfung 2020 für das Jahr 2019 ist abgeschlossen und wir bedanken uns bei den geprüften Kollegen für ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Auch im Jahr 2021 werden wir der gesetzlichen Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung nachkommen und einen Teil der Mitglieder prüfen. Die Prüfung wird voraussichtlich im Sommer erfolgen. Wir bitten an dieser Stelle bereits jetzt alle Kolleginnen und Kollegen im Rahmen Ihrer Mandatsverhältnisse stets zu prüfen, ob ein Kataloggeschäft vorliegt und die Kolleginnen und Kollegen, die hiernach Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, Ihre Dokumentation der Risikoanalyse stets aktuell zu halten und für den Anfragefall vorzuhalten, ebenso wie die Identifizierungspflichten einzuhalten.

Bei Verstößen können empfindliche Geldbußen erfolgen, wir würden es bedauern, solche Maßnahmen ergreifen zu müssen. Bitte informieren Sie sich über Ihre diesbezüglichen Pflichten z.B. auf der Homepage der RAKKO unter <https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/>.

3.2. NEUE Pflichten nach dem Geldwäschegesetz in Immobilienangelegenheiten

Aufgrund der entsprechenden Brisanz der Thematik wiederholen wir an dieser Stelle unseren Beitrag aus dem [Kammerreport 4/20](#).

Trotz kritischer Stimmen aus der Anwaltschaft ist am 1. Oktober 2020 die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im **Immobilienbereich** ([GwGMeldV-Immobilien \[VO\] – BGBl. 2020, 1965 f.](#)) in Kraft getreten. Sie verpflichtet Rechtsanwälte künftig in vielen Fällen zur Abgabe von Geldwäscheverdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften. Verstöße sind mit **empfindlichen** Bußgeldern bedroht.

Anknüpfungspunkt für Meldepflichten ist stets ein Erwerbsvorgang nach § 1 Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG) – also beispielsweise Grundstückskaufgeschäfte, Auflassungen oder Meistgebote in Zwangsversteigerungsverfahren. Sofern in diesem Zusammenhang einzelne, in der Verordnung definierte Umstände oder Vorgänge festgestellt werden, hat der Verpflichtete **trotz seiner berufrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung** diese Sachverhalte nach § 43 Abs. 1 GwG an die

Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), einer Bundesoberbehörde, zu melden (<http://goaml.fiu.bund.de>).

Meldepflichten bestehen

- wegen eines Bezugs zu Risikostaaen oder Sanktionslisten gemäß § 3 der Verordnung,
- wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlichen Berechtigten nach § 4,
- wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung im Sinne des § 5
- sowie wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität gemäß § 6 der Verordnung.

Meldepflichtig ist dann z. B.

gem. § 6 der VO ein Sachverhalt, wenn der Kaufpreis vollständig oder teilweise mit Barmitteln beglichen werden soll, sofern der Betrag 10.000 € übersteigt (Nr. 1a) oder Kryptowerte (Nr. 1b) zur Zahlung eingesetzt werden sollen.

Ebenfalls meldepflichtig sind Sachverhalte, bei denen Zahlungen über ein Bankkonto in einem Drittstaat erfolgen bzw. erfolgen sollen, in welchem die zahlende Vertragspartei weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Nr. 1c).

Der Verpflichtete hat zu melden, wenn die Gegenleistung bzw. der Kaufpreis erheblich von dem tatsächlichen Verkehrswert abweicht, sofern die Differenz nicht auf einer offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht (Nr. 2).

Gleiches gilt, wenn der Kaufpreis bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäfts vollständig oder teilweise gezahlt wurde oder gezahlt werden soll, wenn der betreffende Betrag 10.000 € übersteigt und die veräußernde Person keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist (Nr. 3). Hiermit soll Scheingeschäften vorgebeugt werden.

Meldepflichten können sich auch ergeben, wenn der Kaufpreis von Dritten erbracht oder an Dritte gezahlt wird (Nr. 4).

Auf Anregung der BRAK wurde in § 1 S. 2 der Verordnung klargestellt, dass die Verordnung für die Verpflichteten keine eigenständigen Pflichten zur Ermittlung von Tatsachen, die eine Meldepflicht begründen können, festlegt. Außerdem regelt § 7 eine Ausnahme von der Meldepflicht, welche eintritt, wenn Tatsachen vorliegen, welche die bei den in den §§ 3 bis 6 bestimmten Sachverhalten vorhandenen Anzeichen entkräften, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht. Die Tatsachen, aufgrund derer von einer Meldung abgesehen wird, sind nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwG aufzuzeichnen. Die Dokumentation ist für Zwecke der aufsichtlichen Prüfung aufzubewahren.

Der Ordnungsgeber erwartet, dass die Vorgaben zukünftig zu einem wesentlich höheren Meldeaufkommen der rechtsberatenden Berufe sowie zu einer Sensibilisierung der Angehörigen der rechtsberatenden Berufe führen.

4. Die BRAO-Reform

Die große BRAO-Reform kommt, vermutlich schneller und umfassender als gedacht: Das Bundeskabinett hat am 20.01.2021 den [Regierungsentwurf](#) beschlossen.

Am 05.03.2021 hat nun der Bundesrat Stellung und an entscheidenden Punkten Kritik genommen, die trotz umfassender Stellungnahme zum Referentenentwurf der BRAK vom BMJV im Regierungsentwurf keine Berücksichtigung gefunden hatten.

Die Bundesregierung kann hierauf nun mit einer Gegenäußerung erwidern. Sodann wird die erste Beratung im Bundestag erfolgen.

Nach aktuellem Zeitplan des Regierungsentwurfes ist eine Verkündung noch im Sommer 2021 vorgesehen und die neuen Regelungen sollen 13 Monate nach Verkündung in Kraft treten.

Unter Bezug auf unsere Berichterstattung im [Kammerreport 4/20](#) fassen wir den aktuellen Stand der BRAO-Reform in seinen wesentlichen Punkten für Sie wie folgt zusammen:

4.1. Interprofessionelle Zusammenarbeit

Die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen soll deutlich erleichtert werden.

Ohne Gehör blieb die zwischen Referentenentwurf und Regierungsentwurf erhobene Kritik der BRAK, dass Rechtsanwälte, so der geplante § 59c BRAO, mit **allen** Berufsträgern der freien Berufe Sozietäten gründen können, die in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) aufgeführt sind.

§ 1 (2) PartGG..... Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

Der BRAK, ebenso wie nun dem Bundesrat, geht diese Öffnung zu weit. Der Bundesrat hat daher in seiner Stellungnahme nachdrücklich darauf verwiesen, dass die Ausweitung von Kooperationsmöglichkeiten auch mit den freien Berufen, die keiner **eigenen Verschwiegenheitspflicht** unterfallen, der Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten entgegenläuft.

Modifizierend schlägt der Bundesrat daher die Änderung des § 59c BRAO dahingehend vor, dass die Aufhebung des Sozietätsverbots auf die Berufe erstreckt wird, die im Hinblick auf eine interprofessionelle Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten vereinbar sind. Namentlich benannt werden Personen, die selbständig tätig sind als Apotheker, Architekten, Ärzte, beratende Volks- und Betriebswirte, hauptberufliche öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Ingenieure, Psychologen,

Psychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte sowie Personen, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufs unterliegen.

4.2. Öffnung von Gesellschaftsformen

Der Referentenentwurf, nunmehr fortgesetzt auch der Regierungsentwurf, sehen ein rechtsformneutrales Anwaltsrecht für die Berufsausübungsgesellschaft in der BRAO vor. Alle Rechtsformen in Deutschland und aus anderen Staaten der EU und des EWR wären möglich.

Rechtsanwälten sollen damit auch Handelsgesellschaften, wie etwa die GmbH & Co. KG, offenstehen.

Während der Referentenentwurf noch eine Zulassungspflicht aller Berufsausübungsgesellschaften vorsah, wird dies im Regierungsentwurf nur noch für Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung angenommen. Die Zulassung wird jedoch als Voraussetzung für ein „Gesellschaftspostfach“ vorausgesetzt, das beantragt werden kann, aber nicht beantragt werden muss.

Der Bundesrat möchte ein verpflichtendes Kanzleipostfach beim beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung. Rechtsanwälte als natürliche Personen haben verpflichtend ein beA-Postfach zu unterhalten, es könne daher nicht sein, dass Berufsausübungsgesellschaften ein Wahlrecht zustehe, dass der Rechtsanwalt als natürliche Person nicht hat.

4.3. Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

Nach dem Referenten- und Regierungsentwurf soll das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen erweitert werden. Das Verbot soll zukünftig auch gelten, wenn der Rechtsanwalt sensibles Wissen im Beruf erlangt. Dieses Wissen wird allen anderen in der Berufsausübungsgesellschaft zugerechnet.

Der Bundesrat sieht zu den von der Bundesregierung hierzu geplanten Änderungen noch erheblichen Diskussionsbedarf, da die deutliche Verschärfung auf die Handhabung sensibler Informationen weitreichende Auswirkungen auf die Kanzlei-Praxis und -Organisationsstruktur nehme. Der Bundesrat möchte daher die Neuregelung des § 43 a BRAO zurückstellen.

4.4. Stimmrecht der Kammern

Nach dem Referentenentwurf und **trotz entsprechender Kritik der BRAK** leider auch fortgesetzt im Regierungsentwurf, soll die Stimmgewichtung in der Hauptversammlung der BRAK ebenfalls neu geregelt werden. In § 190 BRAO soll sie an die Größe der Kammern angepasst werden. Bisher hatten große und kleine Kammern bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Die Stimmen der einzelnen Kammern schwanken nun je nach Größe von 1-9. Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hätte nach der geplanten Änderung des Referentenentwurfs gem. § 190 Abs. 1 Nr. 3 BRAO-E bei derzeit 3275 Mitgliedern 3 Stimmen, eine Kammer mit einer Mitgliederzahl über 20.000, wie etwa die RAK München, läge dann bei 9 Stimmen.

Nach § 177 Abs. 2 BRAO ist die BRAK vorrangig zuständig für die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern. Die Meinungsbildung in der BRAK hat sich demnach an der Autonomie der einzelnen

Kammern zu orientieren. Dies ist insoweit auch sachgerecht, die Anwaltschaft selbst wird in der Satzungsversammlung vertreten, dort sind die Stimmen entsprechend verteilt nach der Mitgliederzahl.

Sowohl die BRAK als nunmehr auch der Bundesrat haben daher der von der Regierung geplanten Änderung des § 190 BRAO widersprochen. Die Änderung der bisherigen Stimmgewichtung der Kammern bei der BRAK würde dazu führen, dass den nach Mitgliederzahlen größten Kammern mit einer urbanen Struktur eine entscheidende Bedeutung bei der Stimmverteilung zukäme. Die wenigen großen Kammern könnten damit die Meinungsführung und -entscheidung unter sich ausmachen. Den kleineren – tendenziell überwiegend von der Rechtsanwaltschaft in der Fläche geprägten Kammern - wäre eine Mehrheitsfindung dagegen erheblich erschwert. Im Ergebnis wird dann die Meinungsbildung bei der BRAK von den Interessen des (Groß-)städtischen Rechtsanwalts geprägt ohne Berücksichtigung, dass ein großer Teil der Anwaltschaft aus Flächenländern, d. h. auch kleineren Kanzleien kommen, die naturgemäß andere Interessen haben als der städtische Rechtsanwalt aus einer Großkanzlei. Ein Mitspracherecht der kleineren Kammern aus den benannten Flächenländern ist mit der beabsichtigten Stimmrechtsänderung nicht mehr gewährleistet.

4.5. anwaltsgerichtliche Verfahren sollen öffentlich werden

Bisher war die Öffentlichkeit bei Verhandlungen des regionalen Anwaltsgerichts, das für den Bezirk jeder Rechtsanwaltskammer eingerichtet ist, ausgeschlossen. Nur Rechtsanwälte durften als Zuhörer teilnehmen. Künftig soll auch bei diesen Verhandlungen die allgemeine Öffentlichkeit hergestellt werden. Nach aktuellem Stand scheinen sich hierzu Bundesregierung und Bundesrat einig zu sein.

5. RVG-Anpassung

5.1. Gesetz zur Änderung der Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021)

KostRÄG 2021 – in Kraft getreten am 01.01.2021

Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung an die wirtschaftliche Entwicklung seit 01.08.2013 durch

- strukturelle Verbesserung im RVG
- lineare Erhöhung der Gebühren um 10%
- in sozialrechtlichen Angelegenheiten in denen Betragsrahmengebühren entstehen, Erhöhung dieser um 20%
- lineare Steigung der Gerichtsgebühren um 10%.

Außerdem wurden die Sätze des JVEG für Sachverständige sowie Sprachmittler an die marktüblichen Honorare angepasst, Entschädigungen für ehrenamtliche Richter sowie Zeugen an die wirtschaftliche Entwicklung.

Aufgrund der JVEG-Anpassung wurden auch Änderungen in § 183a BGB zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder, Betreuer und Pfleger vorgenommen, da dieser auf § 22 JVEG verweist; die Anhebung der Aufwandspauschale durch Erhöhung des in § 1835a Abs. 1 Satz 1 BGB festgelegten Multiplikators auf das Siebzehnfache wird am 01.01.2023 in Kraft treten.

Künftig sind für die Freibeträge für PKH gem. § 115 Abs. 1 S. 2 ZPO die am Wohnort des Antragstellers geltenden Regelsätze maßgeblich.

Das Gesetz sieht weiter eine Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vor. Insofern wird die Regelung nach § 10 EGStPO zur Hemmung des Ablaufs strafprozessualer Unterbrechungsfristen in Fällen, in denen die strafrechtliche Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann, um ein Jahr, d. h. bis zum 26.03.2022, verlängert.

6. elektronischer Rechtsverkehr

6.1. „Aktive beA-Nutzungspflicht“

Wo sie bereits gilt – und weshalb sie kein Schreckgespenst ist

(Ein Beitrag von Frau Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke)

Zum 1.1.2021 hat das Land Bremen für seine Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen) die verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs eingeführt. Bremen ist das zweite Bundesland, in dem Anwält*innen für bestimmte Gerichtszweige einer aktiven Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) unterliegen. Aber was bedeutet das im Einzelnen? Und was gilt, falls dabei etwas nicht richtig läuft? Der Beitrag gibt einen Überblick über Bereiche mit Nutzungspflichten und über Ausnahmen und Heilungsmöglichkeiten.

Ausbau des Elektronischen Rechtsverkehrs in Bremen

Bremen hat die in Art. 24 II des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehene Option genutzt, die eigentlich erst ab dem 1.1.2022 verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) vorzuziehen. § 46g ArbGG sowie die parallelen Regelungen in § 52d FGO und § 65d SGG, die dies vorschreiben, sind für die Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen) bereits zum 1.1.2021 in Kraft getreten.

Damit soll der Ausbau des ERV im Land weiter vorangetrieben werden. Die Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit arbeiten bereits mit vollständig elektronischen Akten. 2021 sollen Finanz- und Sozialgericht sowie die ordentlichen Gerichte folgen. In vielen Bereichen versenden die Bremer Gerichte auch bereits elektronisch.

Aktive Nutzungspflicht in Schleswig-Holstein

Bremen ist nach Schleswig-Holstein das zweite Bundesland, das den verpflichtenden ERV für bestimmte Gerichtsbarkeiten vorzieht. Schleswig-Holstein hatte dies bereits zum 1.1.2020 für seine Arbeitsgerichtsbarkeit getan. Die Bilanz ist bislang aus richterlicher wie anwaltlicher Sicht positiv; davon berichten *Steidle/Jähne* ausführlich im [BRÄK-Magazin 5/2020, 9](#). Von den Erfahrungen in beiden Ländern und von erster Rechtsprechung zu den maßgeblichen Vorschriften profitieren Justiz und Anwaltschaft bundesweit.

Die Nutzungspflicht im Detail

Für Anwält*innen bedeutet die Nutzungspflicht: Seit dem 1.1.2021 dürfen sie Schriftsätze an die Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte in Bremen (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen) nur noch als elektronisches Dokument i.S.v. § 46c ArbGG, § 52a FGO und § 65a SGG – die § 130a ZPO entsprechen – einreichen. Gleiches gilt bereits seit dem 1.1.2020 für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein – und wird ab dem 1.1.2022 allgemein gelten.

Bei der Einreichung als elektronisches Dokument sind die formalen Anforderungen nach der ERVV und den dazu erlassenen Bekanntmachungen zu beachten, insb. die Vorgaben zum Dateiformat (PDF/A), zur Durchsuchbarkeit sowie zum Einbetten von Schriftarten, die in §§ 2 I, 5 I Nr. 3 ERVV i. V. m. Nr. 1 ERVB 2019 und Nr. 1 ERVB 2018 niedergelegt sind.

Schriftsätze per beA einreichen: das „kleine Einmaleins“

- Schriftsatz im Format PDF/A in durchsuchbarer Form (§§ 2 I, 5 I Nr. 3 ERVV i. V. m. Nr. 1 ERVB 2019)
- Aussagekräftige Dateinamen und Nummerierung für die Anhänge (§ 2 II ERVV)
- max. 100 Anhänge mit insgesamt max. 60 MB (§ 5 I Nr. 3 ERVV i. V. m. Nr. 2 ERVB 2018)
- Einreichen eines qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes (§ 130a III 1 Alt. 1 ZPO) oder Einreichen auf sicherem Übermittlungsweg (§ 130a III 1 Alt. 2 ZPO), d.h. durch die Anwältin selbst aus ihrem eigenen beA (§ 130a IV Nr. 2 ZPO).

Ausführlichere Informationen zum Einreichen per beA finden sich in der [Wissensdatenbank zum beA](#) und außerdem regelmäßig im BRAK-Magazin und im [beA-Newsletter](#).

Sofern der Anwältin bzw. dem Anwalt ein Fehler hinsichtlich des Formats unterläuft, z.B. weil ein nicht durchsuchbares Dokument eingereicht wird, kann dieser gem. § 130a VI 2 ZPO geheilt werden. Hierzu muss das Dokument unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachgereicht werden; zudem ist glaubhaft zu machen, dass das nachgereichte mit dem ursprünglichen Dokument inhaltlich übereinstimmt. Die Gerichte haben insofern eine (einmalige) Hinweispflicht gem. § 130a VI 1 ZPO (zum Umfang von Hinweispflicht und Heilung s. BAG, Beschl. v. 12.3.2020 – 6 AZM 1/20).

Nach § 2 III ERVV soll der Nachricht ferner ein strukturierter Datensatz beigefügt werden, der Informationen zum Verfahren enthält. Unterläuft der Anwältin oder dem Anwalt dabei ein Fehler, z.B. ein Zahlendreher im Aktenzeichen, beeinträchtigt das zwar die automatische Zuordnung der Nachricht zu einer Verfahrensakte; es ist aber für die Wirksamkeit der Einreichung unschädlich. Dies entschied jüngst das OLG Zweibrücken (Beschl. v. 7.12.2020 – 1 OWi 2 Ss Bs 165/20).

Was tun, wenn der Versand einmal nicht klappt?

Für den Fall, dass die elektronische Übermittlung technisch vorübergehend nicht möglich ist, erlauben § 46g S. 3 ArbGG, § 52d S. 3 FGO und § 65d S. 3 SGG – ebenso wie die ab 1.1.2022 geltenden § 130d S. 2 ZPO und § 55d S. 3 VwGO – eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften. Dann kann der Schriftsatz ausnahmsweise per Fax oder postalisch eingereicht werden.

Dass die Übermittlung per beA nicht möglich ist, muss bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft gemacht werden (vgl. § 46g S. 4 ArbGG und Parallelvorschriften). Auf Wunsch des Gerichts muss zudem ein elektronisches Dokument nachgereicht werden.

Unterbleibt eine unverzügliche Glaubhaftmachung, ist das Dokument nicht wirksam eingereicht, eine etwaige Klage- oder Rechtsmittelfrist also versäumt. Dies hat das ArbG Lübeck (Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BeckRS 2020, 33224) jüngst klargestellt. Der Anwalt hatte in dem dortigen Fall erst

nach 17 Tagen vorgetragen, dass ihm am Tag des Fristablaufs ein Einreichen der Kündigungsschutzklage per beA – das in Schleswig-Holstein damals bereits verpflichtend zu nutzen war – wegen einer Störung des beA nicht möglich war.

Ob der Grund, weshalb eine Einreichung per beA nicht möglich war, aus der Sphäre der Anwältin bzw. des Anwalts stammt, spielt dabei keine Rolle; die Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig (vgl. ArbG Lübeck, Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BeckRS 2020, 33224 Rn. 79). Die technische Unmöglichkeit kann ihre Ursache z.B. in einer Störung der Justizserver oder des beA-Systems, aber auch in einem Ausfall der Internetverbindung in der Kanzlei o.ä. haben. Technische Nachforschungen sind jedoch nicht gefordert, glaubhaft gemacht werden muss lediglich die vorübergehende technische Unmöglichkeit als solche. Hierzu können u.a. die Störungsmeldungen von Justiz und BRAK genutzt werden.

Informationen bei Störungen im ERV

Störungsmeldungen der Justiz auf Bundes- und Länderebene werden tagesaktuell unter <https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php> publiziert.

Störungen des beA-Systems sind in der Störungsdokumentation der BRAK aufgelistet.

Weitere Bereiche mit aktiver Nutzungspflicht

In bestimmten Bereichen ist der ERV bereits seit einiger Zeit zwingend zu nutzen.

Empfangsbekanntnisse sind gem. § 174 IV 3 ZPO elektronisch abzugeben, sofern das Gericht die Zustellung auf elektronischem Weg vorgenommen hat. Dies muss mittels des vom Gericht mitgesandten strukturierten Datensatzes geschehen (§ 174 IV 4 ZPO); sendet das Gericht diesen nicht mit, genügt eine Einreichung gem. § 130a ZPO.

Anträge und Erklärungen und seit dem 1.1.2020 auch Widersprüche im Mahnverfahren dürfen gem. § 702 II ZPO von Anwält*innen nur in maschinell lesbarer Form abgegeben werden (s. <http://www.online-mahntrag.de/>). Achtung: Das Barcode-Verfahren, bei dem der Antrag ausgedruckt und postalisch eingereicht wird, ist für Anwält*innen nur noch bis Ende 2021 nutzbar; es wird ab dem 1.1.2022 mit Eintritt der aktiven beA-Nutzungspflicht unzulässig.

Schutzschriften gem. § 945a ZPO müssen Anwält*innen gem. § 49c BRAO an das Schutzschriftenregister einreichen. Dies muss elektronisch geschehen; die Vorgaben der Schutzschriftenregisterverordnung ähneln im Wesentlichen denen nach § 130a ZPO, § 2 ERVV.

6.2. beA Anwendersupport

Den neuen **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter

030 21787017

sowie per E-Mail unter servicedesk@beasupport.de. Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

<https://portal.beasupport.de/external>

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissensdatenbank“ übersichtlich beantwortet.

Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/.

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/.

6.3. beA-Nutzungspflicht bei gescheitertem Fax-Versand?

Das Fax ist ein häufig genutzter Weg, um auf konventionelle Weise Schriftsätze fristwährend bei Gericht einzureichen (vgl. [§ 130 Nr. 6 ZPO](#) sowie den [Beschl. des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 05.04.2000 - GmS-OGB 1/98](#)). Wenn nun aber ein Kollege am Tag des Fristablaufs einen Schriftsatz an ein Gericht, für das die aktive Nutzungspflicht noch nicht gilt, senden möchte und das Fax der Geschäftsstelle defekt ist, besteht dann auch schon vor dem 1.1.2022 die Verpflichtung, über das beA zu senden? Die allgemeine aktive beA-Nutzungspflicht wird ja bekanntlich erst ab dem 1.1.2022 gelten, wobei die Länder Schleswig-Holstein und Bremen durch ein sogenanntes Opt-in die aktive Nutzungspflicht für professionelle Einreicher bei Gerichten mehrerer Fachgerichtsbarkeiten vorgezogen haben (s. [beA-Newsletter 34/2019](#) und [beA-Sondernewsletter 4/2020](#)).

Die Rechtsprechung hat sich bereits mit dieser Konstellation beschäftigt (s. [beA-Newsletter 4/2020](#)). So hat das LG Mannheim eine Pflicht des Anwalts, beim Scheitern der Faxübermittlung über das beA zu senden, verneint und ausgeführt, dass keine übersteigerten Anforderungen an das, was ein Prozessvertreter zur Fristwahrung veranlassen müsse, gestellt werden dürften. Wer sich bislang nicht mit dem Versenden von Nachrichten über beA beschäftigt habe, müsse sich nun nicht innerhalb kürzester Zeit in die aktive beA-Nutzung einarbeiten. Demgegenüber sind das OLG Dresden (Beschl. v. 29.07.2019 – 4 U 879/19 – [hier](#) abrufbar) sowie das LG Krefeld ([Beschl. v. 10.09.2019 – 2 S 14/19](#)) der Auffassung, dass angesichts der passiven beA-Nutzungspflicht der Anwalt bei fehlgeschlagenem Faxversand auf das beA umsteigen müsse. Demzufolge gewährten beide Gerichte keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der BGH hat sich nun der Auffassung des LG Mannheim angeschlossen und ausgeführt, dass der Anspruch auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes ([Art. 2 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) den Gerichten verbiete, den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, sachlich nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren ([Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20](#)). Die Anforderungen an das, was der Betroffene veranlassen haben muss, um den Schriftsatz rechtzeitig bei Gericht einzureichen, dürften nicht überspannt werden. Wenn die Ursache für die fehlgeschlagene Faxübermittlung bei einem Defekt des Faxgeräts in der Geschäftsstelle zu suchen sei, so liege der ausschlaggebende Grund für das Fristversäumnis in der Sphäre des Gerichts. Ein Anwalt, der bislang das beA nicht aktiv genutzt habe, müsse sich nicht in kürzester Zeit in das Procedere zum Versenden von Nachrichten über beA einarbeiten (s. [beA-Newsletter 2/2021](#)).

6.4 Rechtsanwälte als prüfende Dritte für Corona-Überbrückungshilfen

Die Corona-Pandemie und der monatelange Lockdown stellen viele Unternehmen auf eine harte Belastungsprobe. Daher hat die Bundesregierung beschlossen, Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die sog. [Corona-Überbrückungshilfen I bis III](#) zur Verfügung zu stellen. Zudem gibt es die Corona-November- und Dezemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes für Unternehmen, die von einer Schließung aufgrund des Lockdowns betroffen sind. Antragsberechtigt für die [Überbrückungshilfe II](#) können beispielsweise Unternehmen sein, bei denen der Umsatz in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 mindestens um 50 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten eingebrochen ist oder ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum vorliegt. Die [Überbrückungshilfe III](#) ist demgegenüber auf die Monate November 2020 bis Juni 2021 gerichtet und setzt einen Umsatzeinbruch um durchschnittlich mindestens 30 Prozent gegenüber den entsprechenden Vorjahresmonaten voraus. Die Überbrückungshilfe kann nicht von den Unternehmen selbst beantragt werden. Vielmehr ist für jeden Antrag ein sog. prüfender Dritter hinzuziehen. Das können Steuerberater einschließlich Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Rechtsanwälte sein. Um einen Antrag zu stellen, registriert sich der prüfende Dritte auf der bundesweiten [Online-Plattform](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Das BMWi bietet Rechtsanwälten auf dieser Website die Möglichkeit, die beA-Karte zur Identifizierung und Anmeldung als prüfender Dritte zu nutzen. Auf diese Weise brauchen Anwälte kein Nutzerkonto bei id.bund.de oder eine [BayernID beim Bürgerserviceportal](#), um für notleidende Unternehmen bei der Antragstellung tätig zu werden. Hierfür muss die beA-Karte zur Anmeldung im Antragsportal [ingerichtet werden](#). Sollten hierbei Probleme auftreten, leistet das BMWi technischen Support unter 030 530199322 (s. beA-Newsletter 2/2021)

7. Aus- und Fortbildung

7.1. Abschlussprüfungen

Die Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach **Fachkundliche Textbearbeitung** findet statt am

Dienstag, 27. April 2021.

Die **schriftlichen Prüfungen** finden statt am

Dienstag, 04. und Mittwoch, 05. Mai 2021.

Die mündlichen Prüfungen finden ca. 2-3 Wochen vor den Sommerferien statt. Die Einladung zu den Prüfungen werden Sie rechtzeitig erhalten.

Die Prüfungsgebühr je Prüfling beträgt **200 Euro** und ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 15 der Prüfungsordnung vom Ausbildenden mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Sie ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Koblenz bei der Deutschen Bank anzuweisen (s. Anmeldeformular). Bei den Überweisungen muss auf dem Überweisungsbeleg der Name0 des/der Prüfungsteilnehmers/ Prüfungsteilnehmerin mit der Vertragsnummer sowie der Prüfungsort angegeben werden, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann. Bei fehlenden Angaben ist weder die ordnungsgemäße Zuordnung zum zuständigen Prüfungsausschuss noch die Zulassung gewährleistet)

Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist oder bis zum **31.07.2021** enden wird, sowie Wiederholer.

Die Auszubildenden sind verpflichtet, sich **bis zum 06.04.2021 zur Prüfung anzumelden**.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Rechtsanwaltskammer Koblenz aufgrund des neuen Berufsbildungsgesetzes eine neue Prüfungsordnung erlassen hat. Diese sieht in § 13 Abs. 1 vor, dass der Antrag auf Zulassung zur Prüfung durch die Auszubildenden schriftlich zu stellen ist und nicht - wie bislang - durch den Ausbilder.

§ 4 Satz 3 des Berufsausbildungsvertrages sieht jedoch die Möglichkeit einer Ermächtigung des Ausbildenden durch den Auszubildenden vor, die Anmeldung in seinem Namen vorzunehmen. § 3 Ziff. 11 des Berufsausbildungsvertrages sieht insofern neben der Anmeldung auch die Einzahlung der Prüfungsgebühr durch den Ausbildenden vor (siehe auch § 37 Abs. 4 BBiG).

Hinweise für die Teilnehmer:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den „Schönfelder“, aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen, etwa aus dem Beck-Verlag, aktuelle Gebührentabellen, ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen.

Nicht erlaubt sind:

- Textausgaben mit Erläuterungen, (z. B. DAV-Textausgabe RVG)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen
- jede Art von Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter mit erläuternden Wortvermerken, die über reine §§- und Gesetzesbezeichnungen hinausgehen
- farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (etwa rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit)
- Handys, Organizer, Tablets, Smart-Watches und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel

7.2. Rechtsanwaltsfachangestellte

An der Abschlussprüfung Sommer 2020 haben 87 Auszubildende teilgenommen. Nachdem 2 nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden konnten, haben 85 Kandidaten die mündliche Prüfung abgelegt, die von 4 nicht bestanden wurde.

7.3. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Am 10.12.2020 wurde die Erste Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vom 07.12.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht (siehe Anlage 1). Damit reagiert die Bundesregierung auf die umfangreichen Folgen der weiterhin bestehenden Corona-Krise, indem sie die Fördervoraussetzungen für die Ausbildungsprämien erleichtert und Übernahmeprämien und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bis Mitte 2021 verlängert. Die Änderungen der Förderrichtlinie treten am 11.12.2020 in Kraft.

Im Einzelnen:

– Kleine und mittlere Ausbildungsbetriebe können künftig bereits mit Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien plus gefördert werden, wenn sie Umsatzeinbußen von durchschnittlich mindestens 50 % innerhalb von zwei Monaten zwischen April bis Dezember 2020 hatten – oder in fünf zusammenhängenden Monaten Einbußen von durchschnittlich mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahr

verkräften müssen (bisher: durchschnittlich mindestens 60 % in April und Mai 2020 gegenüber Vorjahr).

Rundschreiben Seite 2

– Die Durchführung von Kurzarbeit kann für die Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien plus auch im zweiten Halbjahr 2020 berücksichtigt werden (bisher: nur erstes Halbjahr 2020).

– Künftig werden auch Ausbildungen, die vom 24.06.2020 bis zum 31.07.2020 begonnen haben, in die Ausbildungsprämien miteinbezogen.

– Übernimmt ein Betrieb einen Auszubildenden, der seine Ausbildungsstelle wegen einer pandemiebedingten Insolvenz verloren hat, kann dieser künftig unabhängig von den Betriebsgrößen mit der Übernahmeprämie gefördert werden (bisher: nur, wenn beide Betriebe maximal 249 Mitarbeiter hatten).

– Solche Übernahmen können bis zum **30.06.2021** gefördert werden (bisher: bis zum 31.12.2020).

– Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit in der Ausbildung werden bis Juni 2021 verlängert (bisher: Laufzeit bis Dezember 2020).

Die Änderungen gelten auch rückwirkend, das bedeutet: Anträge auf Förderungen können bei den Agenturen für Arbeit innerhalb von drei Monaten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse gestellt werden, für die bisher eine Förderung nicht möglich war, die aber von den geänderten Voraussetzungen erfasst sind. Das gilt auch, wenn ein vorheriger Antrag aus diesen Gründen abgelehnt worden ist.

Weitere Informationen können Sie dem Schreiben von Bundesarbeitsminister Heil (Anlage 2) und der Pressemitteilung des BMAS (<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilung/2020/mehr-unterstuetzung-ausbildungsbetriebe-corona-pandemie.html>) entnehmen.

7.4. Musterprüfungsordnung und BBiG

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hat aufgrund der Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 eine neue Prüfungsordnung für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten erlassen.

Diese ist vom Ministerium der Justiz am 9.12.2020 genehmigt und am 18.01.2021 im Staatsanzeiger veröffentlicht worden.

Die Prüfungsordnung sowie der Musterausbildungsvertrag sind auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Koblenz (diese derzeit noch bei der Kammer direkt) zu finden.

In einem weiteren Schritt sieht das Berufsbildungsgesetz die Möglichkeit der Einführung einer/s „geprüften Berufsspezialisten“ gem. §§ 53 a Abs. 1 Nr.1, 53 b BBiG als weitere Fortbildungsmöglichkeit für Rechtsanwaltsfachangestellte vor. Ein solcher Berufsspezialist wäre unter der/m Rechtsfachwirt/in, die/der der zweiten Fortbildungsstufe („Bachelor Professional“) entspricht, anzusiedeln. Als dritte Stufe sieht das Berufsbildungsgesetz den „Master Professional“ vor.

Für die Einführung solcher Fortbildungsmöglichkeiten wäre ein Neuordnungsverfahren mit entsprechenden Prüfungsordnungen zu erstellen.

7.5. Konjunkturumfrage des Bundesverbandes der Freien Berufe Winter 2020

(Quelle: [Pressebericht BFB v. 03.01.2021](#))

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führte im Auftrag des BFB im Herbst 2020 eine repräsentative Umfrage unter rund 1.200 Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage und der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den nächsten 6 Monaten durch. Die Erhebung berücksichtigt dabei noch nicht die weiteren verschärften Einschränkungen durch die Corona Pandemie seit Dezember 2020.

Der BFB-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer äußerte sich zu den Ergebnissen der jüngsten BFB-Konjunkturumfrage wie folgt:

„Gerade entlang von Vergleichswerten der Konjunkturumfrage aus dem Vorjahr zeigt sich das Ausmaß der Krise bei den Freien Berufen. Während Teile der Freien Berufe nach wie vor enorm gefordert sind, um die Folgen der Pandemie abzuwehren, ist die Lage bei anderen Freiberuflern unvermindert kritisch. Aus diesen Werten ist zwar eine leichte Entspannung gerade gegenüber dem vorläufigen Krisenhöhepunkt während des Lockdowns im Frühjahr abzulesen, aber angesichts der seit November greifenden und nun nochmals verschärften Einschränkungen, die im Befragungszeitraum noch nicht zu spüren waren, dürfte sich die Lage wieder zuspitzen“.

So ist die bisherige Bilanz des Corona-Jahres 2020 für vier von zehn Freiberuflern (45,6 Prozent) bitter. Bei ihnen hat sich die Lage im Vergleich zu 2019 verschlechtert. Für 25,3 Prozent von ihnen ist der bisher entstandene wirtschaftliche Schaden bereits existenzbedrohend. Weitere 13,8 Prozent befürchten dieses Szenario 2021. Dies basiert auf einem merklichen Auftragsrückgang seit März von mehr als der Hälfte, der jeden dritten Freiberufler trifft. Nachdem bereits Stellen abgebaut werden mussten, sind derzeit weitere rund 140.000 Stellen bedroht. Die Krise geht an die Substanz. Um sie abzufedern, hat jeder dritte Betroffene betriebliche Rücklagen eingesetzt, 7,5 Prozent sogar seine Altersvorsorge.

Ihre aktuelle Geschäftslage schätzen 42,7 Prozent der befragten Freiberufler als gut ein, 37 Prozent als befriedigend und 20,3 Prozent als schlecht. Verglichen mit den Vorjahreswerten trübt sich die Stimmung merklich ein: Im Winter 2019 beurteilten 45,4 Prozent der Befragten ihre Lage als gut, 43,6 Prozent als befriedigend und elf Prozent als schlecht.

Alle vier Freiberufler-Gruppen bewerten ihre aktuelle Lage schlechter als im Vorwinter. Die Freiberufler im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich und die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberufler sind verhaltener, die freien Heilberufe und gerade die freien Kulturberufe noch mehr.

Sechs-Monats-Prognose: 11,9 Prozent erwarten eine günstigere Entwicklung, 58,5 Prozent einen gleichbleibenden und 29,6 Prozent einen ungünstigeren Verlauf. Auch hier verändern sich die Werte gegenüber dem Vorwinter merklich. 17,7 Prozent rechneten mit einer günstigeren, 65,8 Prozent mit einer gleichbleibenden und 16,5 mit einer ungünstigeren Entwicklung.

Alle vier Freiberufler-Gruppen sind skeptischer als im Vorwinter: Die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden und technisch-naturwissenschaftlichen Freiberufler sind zurückhaltend, die freien Kulturberufe und die freien Heilberufe sind noch weniger zuversichtlich.

7.6. Seminarservice der RAK Koblenz für unsere Mitglieder und ihre Mitarbeiter

Im Jahr 2020 hat es wieder ein umfangreiches Fortbildungsangebot sowohl für Rechtsanwälte als auch für Mitarbeiter gegeben.

Es wurden ca. **142** (140 in 2019) **Seminare** angeboten,

dabei waren mehr als **2644 Teilnehmer** zu verzeichnen.

In 2020 mussten aufgrund der Covid-19-Situation ab März alle Seminare abgesagt bzw. auf Online-Veranstaltung umgestellt werden. Es fanden insgesamt 65 Online-Seminare statt. In den Zeiträumen der Lockerung konnten noch immerhin 77 Präsenzseminare angeboten und durchgeführt werden.

An den Seminaren, die für die Pflichtfortbildung i. S. des § 15 FAO angeboten wurden, besteht nach wie vor das größte Fortbildungsinteresse.

Fortgesetzt wurde auch die Kooperation mit dem deutschen Anwaltsinstitut mit dem umfangreichen Angebot zur „Online-Fortbildung“. Im Jahr 2020 konnte wieder ein großes Interesse an eLearning-Angeboten aus dem Bezirk Koblenz verzeichnet werden.

Es bildeten sich auch die Mitarbeiter der Anwaltskanzleien in 2020 wieder gerne und umfangreich fort; Online-Seminare dazu wurden zum Gebühren- und Prozessrecht, Zwangsvollstreckung, Kanzleiorganisation angeboten.

8. Öffentlichkeitsarbeit

8.1. Digitaler Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag am 30.11.2020

Gemeinsam mit der IHK Koblenz haben wir am 30.11.2020 den ursprünglich als Präsenzveranstaltung geplanten Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag als digitale Veranstaltung durchgeführt. Rund 60 interessierte Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen, Syndikusrechtsanwälte und -rechtsanwältinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Rechtsabteilungen haben im Rahmen eines Webmeetings und den Beiträgen der Referenten Dr. Julian Engel (Dornbach Rechtsanwälte) zum Thema „Aktuelle gesellschaftsrechtliche Fragen in Zeiten von Corona“ sowie Herrn Dietmar Welslau (Leiter Human Resources Management Deutsche Telekom AG Bonn) zum Thema „Corona und die Folgen – ein 360 Grad Blick aus der Praxis“ teilgenommen.

8.2. Weitere Veranstaltungen

Alle üblicherweise seitens der Rechtsanwaltskammer geplanten Veranstaltungen wie „der kleine Anwaltstag“, „Verbraucherrechtstage“, „Lehrlingsverabschiedungen“ wurden aufgrund der bestehenden Vorgaben abgesagt.

Viele Veranstaltungen fanden, wie in den Jahren zuvor, auch als Online-Seminar, häufig in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz sowie den Industrie- und Handelskammern Koblenz und Rheinhessen, der Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer statt. Dies ermöglichte – wenn auch nicht ganz so lebendig wie sonst – die Aufrechterhaltung des interdisziplinären Austauschs.

Wir hoffen sehr, dass sich die Situation zeitnah zumindest dergestalt wieder stabilisiert, dass wir die beliebten Verbraucherrechtstage ebenso wieder durchführen können wie z.B. unser Fachsymposium oder unsere Podiumsdiskussion zu berufspolitisch aktuellen Themen.

9. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2020

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin schlichtet seit nunmehr 10 Jahren vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen / Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000,00 € und ist seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) am 1. April 2016 eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Der Tätigkeitsbericht 2020 steht unter nachfolgendem Link zum Download bereit und enthält neben Angaben zum organisatorischen Aufbau der Schlichtungsstelle statistische Auswertungen, typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten und anonymisierte Schlichtungsfälle.

www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/Tätigkeitsberichte

Im Jahr 2020 sind insgesamt 1.012 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen und die Annahemequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge konnte auf 62 % erhöht werden. Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer, vom Antragseingang bis zur Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle, hat sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 11 % verkürzt. Die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren ist auch im Berichtsjahr 2020 gleichbleibend stark. Das dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

II. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

1.1. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2021

Mit Wirkung zum **01.01.2021** trat die neue Beitragsordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 in Kraft.

Der Kammerzuschlag ist weggefallen. Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 für das Jahr 2021 350,00 €. Dieser ist per 04.03.2021 erhoben worden mit dem Zahlungsziel bis zum 31.03.2021.

Die beA-Umlage beträgt gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2021 60,00 €.

Soweit ein Sepa-Lastschriftmandat nicht erteilt wurde, wird um Zahlung des Kammerbeitrages und der beA-Umlage bis nunmehr spätestens zum **30.04.2021** gebeten.

1.2. Teilerstattung beA-Umlage für das Jahr 2020

Die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach entspricht gem. § 2 Nr. 9 der Beitragsordnung dem Grunde und der Höhe nach demjenigen Beitrag, den die Hauptversammlung der

Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO jeweils beschließt und als Beitrag gem. § 178 BRAO bei der Kammer erhebt.

Im Januar 2020 erfolgte die Erhebung der beA-Umlage von den Mitgliedern in Höhe von 70 EUR je Mitglied, die BRAK hat den Beitrag indes im Februar nur in Höhe von 60 EUR je Mitglied abgerufen. Die Rückerstattung in Höhe von 10 EUR erfolgt je zum 01.01.2020 beitragspflichtigen Mitglied im Rahmen einer Verrechnung der beA-Umlage 2021, um den Verwaltungsaufwand von rund 3300 Einzelbuchungen zu vermeiden. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

1.3. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer <https://www.rakko.de/wp-content/uploads/Abwicklerlexikon.pdf>. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers von den Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an nicole.haidisch@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

2. Hinweise des Versorgungswerkes

2.1. Anhebung der Rentensteigerungsbeträge

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 18. November 2020 beschlossen,

- den Rentensteigerungsbetrag 1 mit Wirkung vom 01.01.2021 an von 92,00 € auf **93,00 €** und
- den Rentensteigerungsbetrag 2 ebenfalls mit Wirkung vom 01.01.2021 an von 66,50 € auf **68,00 €** anzuheben.

Der Beschluss wurde von der Aufsichtsbehörde des Versorgungswerks, dem Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz, am 03.12.2020 genehmigt.

3. Suche nach Pflichtverteidigern im Bundesweiten Amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis

Seit dem 13.12.2020 meldet die Rechtsanwaltskammer Koblenz im Rahmen der täglichen Datenübermittlung die Bereitschaft von Kolleginnen und Kollegen, Pflichtvertretungen zu übernehmen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat am 13.01.2021 die Suchfunktion nach Pflichtverteidigern im Bundesweiten Amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis (BRAV) freigeschaltet, sodass die Justiz und das rechtsuchende Publikum Pflichtverteidiger nun über die Anzeige im BRAV suchen können.

III. Personalmeldungen

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 4 aus November 2020 ist verstorben:

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 4 aus November 2020 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führendem elektronischem Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Dr. Angelika Dhonau-Tabe,	Bad Sobernheim	31.12.2020
Natascha Sandrina Steevens,	Luxemburg	31.12.2020
Alexander Wiera,	Bad Kreuznach	20.01.2021
Peter Knebel,	Hoppstädten-Weiersbach	02.03.2021

Landgerichtsbezirk Mainz:

Carina Reck,	Klein Winterenheim	30.11.2020
Katharina Eul,	Mainz	30.11.2020
Johanna Kroeschell,	Bingen	03.12.2020

Wolfgang Gfrörer,	Wörrstadt	31.12.2020
Michaela Sievers-Römhild,	Waldalgesheim	31.12.2020
Ulrike Orth,	Mainz	31.12.2020
Thomas Schwencke.	Mainz	31.12.2020
Kerstin Bensow,	Mainz	31.12.2020
Corinne Bourrat,	Mainz	31.12.2020
Radu A. Vasilescu,	Zotzenheim	31.12.2020
Sebastian Oliver Kern,	Alzey	31.01.2021
Nadia Thibaut,	Mainz	03.02.2021
Ingrid Schaus-Hofe,	Mainz	08.02.2021
Raoul Balschun,	Mainz	22.02.2021
Laila Ostermann,	Mainz	26.02.2021
Helmut Flemming,	Alzey	09.03.2021

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Leonard Klumpp,	Andernach	03.12.2020
Heiner Balg,	Koblenz	11.12.2020
Stephanie Kaiser,	Koblenz	14.12.2020
Friedbert Linz,	Klotten	31.12.2020
Christoph Hagelauer,	Montabaur	31.12.2020
Dr. Monika Wagner,	Koblenz	31.12.2020
Janik Goldhausen,	Koblenz	31.12.2020
Herbert Wagner,	Nastätten	31.12.2020
Jennifer Margaretha Bast,	Koblenz	27.01.2021
Kristina Buhr,	Koblenz	31.01.2021
Helmut Gräfenstein,	Montabaur	01.02.2021
Dr. Jan Kralitschka,	Rheinbreitbach	02.02.2021
Michel Jansen,	Ransbach-Baumbach	06.02.2021
Dr. Rainhart Schweigert,	Koblenz	12.02.2021

Landgerichtsbezirk Trier:

Dr. Gilbert Haufs-Brusberg,	Trier	31.12.2020
Heinrich Thiele,	Trier	31.12.2020
Dr. Christoph Diesel,	Trier	31.12.2020
Herbert Schneiders,	Daun	31.12.2020
Natascha Sandrina Steevens,	Luxemburg	31.12.2020
Maximilian Karl,	Wittlich	27.01.2021

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Larissa Rademacher Birkenstock GmbH & Co. KG, Linz am Rhein		30.11.2020
Stephanie Kaiser AXA Konzern AG, Wiesbaden		14.12.2020

Kerstin Bensow Zurich Beteiligungs-AG, Frankfurt am Main	01.01.2021
Elena Fendel Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz, Mainz	31.12.2020
Maximilian Benedikt Ernerth Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Ingelheim	04.01.2021

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 4 aus November 2020 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

Zulassungsdatum

Felix Anton Dickes,	Bad Sobernheim	21.12.2020
Dominic Schoßig,	Bad Kreuznach	19.01.2021
Fabienne Stratenhoff,	Reich	19.01.2021
Karlheinz Scheurer,	Roxheim	21.01.2021
Mareike Liesenfeld,	Kastellaun	18.02.2021

Landgericht Koblenz

Elmar Becker,	Koblenz	25.11.2020
Dr. Christian Saßl,	Koblenz	21.12.2020
Chiara Walterfang,	Montabaur	21.12.2020
Johanna Hermann-Seifert,	St. Goar	30.12.2020
Dr. Ingo Fuchs,	Sinzig	01.01.2021
Lucas Bell,	Koblenz	19.01.2021
Jana Ersch,	Emmelshausen	19.01.2021
Christopher Gonschior,	Koblenz	19.01.2021
Ulrich Körner,	Nauort	19.01.2021
Moritz Riehl,	Koblenz	19.01.2021
Jeff Doemer,	Remagen	28.01.2021
Markus Weber,	Andernach	28.01.2021
Jan Bernd Dworatzek,	Montabaur	29.01.2021
Benedikt Pult,	Montabaur	05.02.2021
Malte Brix,	Koblenz	18.02.2021
Dr. Thomas Gertner,	Koblenz	18.02.2021
Nizam Süer,	Koblenz	17.03.2021

Landgericht Mainz

Maximilian Benedikt Ernerth,	Mainz	21.11.2020
Manfred Wüsten,	Ockenheim	21.11.2020
Nicola Sarah Bier,	Mainz	25.11.2020
Martin Wucherpfennig,	Mainz	25.11.2020
Levent Sabit Güleener,	Mainz	21.12.2020
Franziska Schramm,	Mainz	21.12.2020

Dr. Wolfram Schädler,	Worms	21.12.2020
Annika von Albedyll,	Worms	16.01.2021
Jacqueline Krächan,	Engelstadt	28.01.2021
Dr. Jan Schuld,	Mainz	28.01.2021
Stephan Heger,	Harxheim	03.02.2021
Randeep Sahota,	Mainz	18.02.2021
Annette Scherf,	Mainz	18.02.2021
Sebastian Stujke,	Worms	18.02.2021
Anna Mitzenheim,	Hohen-Sülzen	25.02.2021
Dr. Frank Hoffmann,	Mainz	26.02.2021
Mina Cho,	Mainz	17.03.2021
Natalie Melina Menzel,	Mainz	17.03.2021

Landgericht Trier

Christina Jochum,	Trier	25.11.2020
Ulrich Weisgerber,	Enkirch	08.12.2020
Anna Heßek,	Trier	21.12.2020
Stefanie Schmitz,	Trier	21.12.2020
Justus Jonathan Steffe,	Trier	21.12.2020
Kushtrim Zumeri,	Trier	21.12.2020
Franziska Dreyer,	Trier	19.01.2021
Sabine Klein,	Trier	19.01.2021
Johannes Hagebölling,	Trier	28.01.2021
Martin Scheibner,	Trier	28.01.2021
Harriet Arena de la Mora,	Trierweiler (§ 206)	22.02.2021
Karabo Enock Morake,	Konz (§ 206)	12.03.2021
Carsten Möller,	Luxemburg	17.03.2021
Philipp-Constantin,	Trier	17.03.2021

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Stephan Kothmann, BWI Systeme GmbH, Meckenheim		25.11.2020
Céline, Lürmann Concardis GmbH, Eschborn		19.01.2021
Christoph Häußermann Sennheiser V+V GmbH & Co. KG, Wedemark		19.01.2021
Jacqueline Krächan, Boehringer Ingelheim GmbH, Ingelheim		28.01.2021
Astrid Häfner Wohnbau Mainz GmbH, Mainz		29.01.2021

Stephan Heger Bauunternehmung Karl Gemünden GmbH & Co. KG, Ingelheim	03.02.2021
Benedikt Pult FINLEX GmbH, Frankfurt am Main	05.02.2021
Simon Kaiser Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz	13.02.2021
Carsten Gaber DFH Haus GmbH, Simmern	15.02.2021
Silke Bastian-Bombarding WI Energy GmbH, Trier	12.02.2021
Reka Marta Fuchs Scor Rückversicherung Direktion für Deutschland, Köln	17.02.2021
Anna Mitzenheim Palatina Versicherungsservice GmbH, Frankenthal	25.02.2021
Sabine Krieg Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz	03.03.2021
Vera Walter Charleston Holding GmbH, Füssen	03.03.2021
Manuel Seelbach monte mare Betriebsgesellschaft mbH, Rengsdorf	17.03.2021
Dieter Wachsmuth DB Cargo AG, Mannheim	17.03.2021
Isabelle Hofmann Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Mainz	17.03.2021
ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)	
Julia Pelzer Th. Simon GmbH & Co. KG, Bitburg	25.11.2020
Xenia Tepel ZDF - Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz	25.11.2020
Silvia Reuschenbach BioNTech SE, Mainz	21.12.2020

Alexandra Moormann
vem.die arbeitgeber e.V., Koblenz 16.02.2021

Janik Goldhausen
Debeka Krankenversicherungs- und
Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz 08.02.2021

Anastasija Megel
DB Cargo AG, Mainz 17.03.2021

Mitglieder zum 15.03.2021: 3288

IV. Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Johannes Roch, Mike Janke, Lukas Oehl, Frederik Skopp,	Wormser Straße 15, Nottorstraße 6-8, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, Büschweg 7a,	55130 Mainz 57627 Hachenburg 55543 Bad Kreuznach 54293 Trier
---	---	---

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

Stephanie Braun,	Kaiserstraße 24 a,	55116 Mainz
------------------	--------------------	-------------

Fachanwälte für Erbrecht

Carolin von Ostrowski, Katharina Kaeb, Maud Gladen,	Barbarossastraße 31-33, Dekan-Laist-Straße 54, Simmernerstraße 20,	53489 Sinzig 55129 Mainz 55481 Kirchberg
---	--	--

Fachanwälte für Familienrecht

Matthias Widdel, Detlev Winkelmann, Evelyn Bastgen, Alexander-Roger Börner,	Brückes 3, Neustadt 19, Burgstraße 63, Rudolf-Virchow-Straße 11,	55545 Bad Kreuznach 56068 Koblenz 54516 Wittlich 56073 Koblenz
--	---	---

Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht

Björn Müller,	Schlossstraße 7,	56856 Zell/Mosel
---------------	------------------	------------------

Fachanwälte für Insolvenzrecht

Kathrin Hell, Westpark 13, 54634 Bitburg

Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Stefanie Förster, Kottenheimer Weg 39, 56727 Mayen
Ralf Schwitzgebel, Emmerich-Josef-Str. 18, 55116 Mainz
Florian-Stefan Weber, Bahnhofstraße 19, 57518 Betzdorf

Fachanwälte für Strafrecht

Daniela Hery LL.M., Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz

Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Lukas Höfer, Rheinstraße 2 a, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Verkehrsrecht

Dino Kolar, Isaac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz

Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

1.

Seit 1984 bestehende Anwaltskanzlei in Top-Lage Fußgängerzone Traben-Trarbach zum Dezember 2021 abzugeben. Übernahme des Mietverhältnisses nebst der kompletten hochwertigen Möblierung (siehe Video unter www.Scheidung24.com) für 20.000 € zzgl. MwSt. In Traben-Trarbach sind seit einigen Jahren nur zwei Anwaltskanzleien aktiv tätig, so dass dieses Angebot die Möglichkeit einer Existenzgrundlage bietet. Die Kanzlei wird aus Altersgründen und wegen Auswanderung nach Thailand aufgegeben. Weitere detaillierte Informationen unter Kontakt:

RA Frank Rohleff
0170/4776999
oder 06541/70010

Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz